

01.10.90

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum

"1. Oktober 1990"

durch das Datum

"1. November 1990"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine rückwirkende Festlegung neuer Unterscheidungszeichen ist nicht möglich.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 01. OKT. 1990